

18. VII. 1917

113

Einmachzucker und Früchtemarkt

Aus Hausfrauenkreisen und von anderer Seite gehen uns Klagen zu über den Früchtemarkt und die Schwierigkeiten, mit denen das Einmachen der Früchte diesmal zu rechnen hat: Soll der Einmachzucker wirklich erst bezogen werden können, wenn die Erdbeeren verfäult sind? Ist das richtige Sparmittel, den Zucker, den der Kanton vom Bund schon bezogen hat, nun so lange zurückzubehalten, bis wertvolle Früchte nicht mehr ausgespart werden können? Der Bund hat dem Kanton zwei Kilogramm Zucker per Kopf der Bevölkerung abgegeben zu Einmachzwecken. Ist es im Kanton Bern nicht ebensogut, wie anderswo (auch im Kanton Tessin) möglich, diese Vorräte nun wirklich denen zuzuhalten, die sie für den angegebenen Zweck brauchen, statt schematisch den Zucker abzugeben, 1 Kilogramm vor und 1 Kilogramm nach der Kirschenerte, ohne die geringste Garantie für die zweckentsprechende Verwendung? Andernorts hat man sich die Mühe gegeben, durch Fragebogen das üblicherweise benötigte Quantum festzustellen, warum nicht bei uns?

Der letzte Samstagmarkt hat in Bern wieder zu recht eigentümlichen Erscheinungen geführt. Die Früchtehändler sperrten die Kirschenzufuhr ab. Es wird behauptet — behördliche Aufklärung ist am Platz —, der vom Kanton vorgeschriebene Höchstpreis von 60 Rappen für das Kilo zur Folge gehabt, daß die Kirschensendungen von den Händlern am Bahnhof nicht abgeholt, sondern weiter spedierte worden seien. Ähnlich sei es mit Kartoffeln gegangen. Die Höchstpreise müssen offenbar eidgenössisch geregelt werden, wenn sie wirken sollen.

Wie wir vernehmen, hat die nationalrätliche Subkommission für wirtschaftliche Maßnahmen beschlossen, der Neutralitätskommission und dem Rat die eidgenössische Regelung sämtlicher Vorschriften über die Lebensmittelabgabe vorzuschlagen. Das ist ebenso richtig, als wichtig und dringlich.